



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.73 RRB 1946/2880**
Titel **Straßen (Brücken).**
Datum 12.09.1946
P. 1242–1243

[p. 1242] A. Im Programm der Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1946, welches vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 883 vom 14. März 1946 genehmigt wurde, ist der Ersatz der Reppischbrücke in der Badenerstraße (bzw. Zürcherstraße) I. Kl. Nr. 1 in Dietikon vorgesehen, weil die im Jahre 1887 erbaute Brücke dringend reparaturbedürftig ist. Mit Beschluß Nr. 2078 vom 27. Juni 1946 bewilligte der Regierungsrat für Vorarbeiten und Bauleitung einen Kredit von Fr. 25 000. Die Projektierung und Bauleitung wurde an Ing. Hs. Braun, in Zürich, die Ausführung von Sondierbohrungen an die Swissboring A.-G., in Zürich, vergeben.

B. Die Durchführung des Projektes erfordert u. a. den Abbruch des Wohnhauses Assek.-Nr. 267 von Elisabeth Bünzlis Erben. Ob die Brücke ohne vorgängigen Abbruch dieses Hauses erstellt werden kann, wird mit der im Gange befindlichen Ausarbeitung des Detailprojektes geprüft. Jedenfalls sollte das Haus sobald als möglich erworben werden. Mit Rücksicht auf die Hausbewohner scheint aber ein Abbruch frühestens im April 1947 möglich zu sein.

C. Die Unterhandlungen mit dem Haupterben, Walter Hirzel, in dessen Eigentum die Liegenschaft Kat.-Nr. 553 in nächster Zeit übertragen wird, ergaben keine Einigung über die Höhe der Entschädigung. Dagegen erteilte W. Hirzel am 22. August 1946 dem Staat die Bewilligung, das Grundstück für die Erstellung der Brücke und des Widerlagers in Anspruch zu nehmen, soweit dies für die Ausführung dieser Arbeiten unbedingt notwendig ist. Der Staat haftet für jeden dadurch entstehenden Schaden.

Mit Erklärung vom 20. August 1946 verzichtete Walter Hirzel auf die öffentliche Planaufgabe und erklärte sich mit der Reduktion der Frist für die Forderungsanmeldung auf 15 Tage und mit der Durchführung des Schätzungsverfahrens einverstanden. Auf die Abtretungsanzeige des Tiefbauamtes vom 27. August meldete der Expropriat mit Schreiben vom 4. September 1946 eine Entschädigungsforderung von Fr. 57 625 an. Da nach Schätzung des Tiefbauamtes die angemessene Entschädigung nur ca. Fr. 37 000 beträgt, wird die Durchführung des Schätzungsverfahrens empfohlen.

// [p. 1243]

In einem weitem Schreiben vom 4. September 1946 ersuchte W. Hirzel um die schriftliche Bestätigung, daß die auf der Liegenschaft lastenden Hypotheken und die mit dem Grundstück zusammenhängenden Verträge zu kündigen seien. Da das Haus spätestens im Frühjahr 1947 abgebrochen werden muß, steht einer diesbezüglichen Bestätigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Landerwerbsplan für die Korrektur und den Ausbau der Badenerstraße (Zürcherstraße) bei der Reppischbrücke in Dietikon wird genehmigt.



II. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Liegenschaft Kat.-Nr. 553 in Dietikon zu erwerben, das Expropriationsverfahren durchzuführen, Prozeßvollmachten an Dritte zu erteilen und gegebenenfalls einen Vergleich abzuschließen.

III. Zu Lasten des Kontos 3015.740 und zur Gutschrift an Baukonto Nr. 350/1946 «Dietikon, Reppischbrücke in der Badenerstraße» wird ein weiterer Kredit von Fr. 40 000 bewilligt.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon und die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]